

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (22.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VII. Oeffentl. Sitzung v. 22. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs
Staatsrath Winter.

Abwesend waren: die Abgeord. Engesser, Sattler,
Schnebler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet
erklärt hatte, so liest Secretär v. Fischer das Protokoll
der V. Sitzung vor, welches genehmigt wird.

Hierauf liest Secretär Grimm das Protokoll der VI.
Sitzung vor.

Als derselbe an die Stelle kam, wo der Abgeordnete
Duttlinger sagt, das Petitionsrecht sey ein Schrecken
der Bösen, insbesondere in der Beamtenwelt, wünscht
der Abgeordnete von Chrismar, daß der Abgeordnete
Duttlinger diese Bemerkung wieder zurücknehmen
möchte, indem diese so nahe Zusammenstellung auf den
gesamten Stand der Beamten ein zu nachtheiliges Licht
werfe.

Da jedoch der Abg. Duttlinger darauf erklärte,
daß er durch obige Bemerkung die Beamten zu beleidigen
keineswegs die Absicht gehabt habe, so wie er auf der
andern Seite weit entfernt sey, die Staatsbeamten für
unfehlbar zu halten, so beruhigt sich v. Chrismar
dabei.

Das Protokoll selbst wird übrigens genehmigt.

Der Präsident machte nun folgende neue Eingaben bekannt:

1) Vorstellung und Bitte der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend, Modification des provisorischen Gesetzes vom 25. Juni 1827, den Zoll betr.

Beilage No. 1 (nicht gedruckt).

2) Bitte der Lederfabrikanten Gruner und Comp. in Pforzheim, um Erhöhung des Eingangszolls vom Leder,

Beilage No. 2 (nicht gedruckt),

welche der Petitionscommission zugewiesen wurden.

Derselbe eröffnet der Kammer ein Schreiben des hohen Präsidiums der I. Kammer, womit der dort angenommene Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung betreffend, hierher übergeben wird.

Beilage No. 3.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident zeigt ferner an, daß als Commissionsglieder erwählt seyen:

1) Für den Gesetzesvorschlag, die Aufnahme des firrten Praxisertrags der Sanitätsbeamten in die Wittwencasse betr., die Abgeord. Hitzig, Schlundt, Faber, Weber, Sulzberger.

2) Für den Gesetzesvorschlag, die Verwandlung der den Standes- und Grundherren zustehenden Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren in eine jährliche Rente, die Abgeord. Zeyher, v. Kopppe, Kirn, Füßlin, Leiber.

3) Für die Motion des Abgeordneten Böcker, die Aufhebung der Straßenbaufrönden betreffend,

die Abgeord. Hutten, Embdt, Keißky, Wild, Kaltenbach.

4) Für die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Vorlage der provisorischen Gesetze betr., die Abgeord. Cassinone, Blum, v. Merhart, Duttlinger, Zacharia.

Hierauf besteigt der Abgeordnete Faber die Rednerbühne, und motivirt seinen Antrag auf Deportation der Gauner, Baganten und Verbrecher in einen überseeischen Staat, mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herren!

Ich hatte die Ehre unter dem 18. d. M., der hohen Kammer eine Motion in Betreff der Deportation von Verbrechern vorzulegen.

Ich erlaube mir nunmehr, die Gründe, welche mich hiezu veranlaßt, zu entwickeln.

Die geographische Lage unseres Landes ist so beschaffen, daß solche, trotz der strengsten polizeilichen Aufsicht, das Einschleichen von Gaunern, Landstreichern, Räubern, Dieben und Betrügern vorzüglich begünstiget, und solches gleichsam als ein Depot dieses so schädlichen Gesindels anzusehen ist, und unsere Anzeigeblätter sind selten leer von Statt gehaltenen Einbrüchen, Diebstählen, Betrügereien und mitunter von Straßenraub.

Als Vorstand der Centraluntersuchungs-Commission zu Mannheim, wurden wir in den jüngsten Jahren 160 bis 170 dergleichen Subjecte zur Untersuchung zu Theil. Die Centraluntersuchungs-Commission zu Freiburg wird sich in dem nämlichen Fall befunden haben, und die Anzahl der Untersuchungen der Aemter in dem Groß-

herzogthum wird diese Summe äußerst bedeutend übersteigen.

Der Stand der Sträflinge in unsern Zucht- und Correctionsanstalten zu Bruchsal, Freiburg, Hüfingen und Mannheim, beläuft sich dermal auf circa 600 Köpfe, und unter diesen ist beiläufig $\frac{1}{3}$ zu zehn-, mehrjährlich und lebenslänglicher Zuchtstrafe verurtheilt.

Die Kosten für Verpflegung und Kleidung lassen sich täglich per Kopf mit 10 fr., folglich das Jahr mit 60 fl. in Anschlag bringen, indem der Verdienst eines Züchtlings dermalen von wenig Belang ist. Hierzu kommen noch die Administrationskosten, jene des Aufsichtspersonales, Unterhalt der Baulichkeiten, Medicin, da hiervon im Durchschnitt wenigstens $\frac{1}{10}$ in dem Krankenzimmer sich befindet; ferner Holz, Beleuchtung und noch eine Menge anderer Bedürfnisse, woraus sich daher der bedeutende Aufwand der Staatscasse sehr leicht ermessen läßt.

Ich habe die traurige Erfahrung gemacht, daß von dem größten Theil der Gauner, Landstreicher, Diebe und Betrüger, auch bei noch so langer Verhaftung, keine Besserung zu erwarten, und sie verlassen die Strafanstalt weit unmoralischer, als sie solche betreten. — Es gebriecht zwar in unsern Anstalten weder an religiösem noch moralischem Unterricht und Belehrung; allein die tägliche Unterhaltung unter sich, nämlich der Verbrecher mit Verbrechern, verbannt jeden Besserungsvorsatz; Einer theilt dem Andern seine Biographie mit, und Einer belehrt den Andern in seinem sträflichen Gewerbe; ihr einziges Trachten ist Wiedererlangung der Freiheit, um demnächst ihr voriges Gewerbe nach der erhaltenen Belehrung mit mehr Ums und Vorsicht ergreifen zu können. — Der beste Beweis dieser Unverbesserlichkeit liegt darin, daß

ein großer Theil der dormal einziehenden Sträflinge schon in den Zuchtanstalten aller Nachbarstaaten aufgenommen war. — Unter diese ganz unverbesserliche Classe gehören vorzüglichst die Diebe; und wenn sich nur äußerst eine Gelegenheit darbietet, so befriedigen sie diesen Hang in der Strafanstalt selbst; denn ganz kurz wurde von einigen Züchtlingen in der Kirche einer unserer Zuchtanstalten der Dpferstock gewaltsam erbrochen und beraubt.

Um die menschliche Gesellschaft von dieser Classe ver-
ruchter Subjecte zu befreien, wäre der kürzeste Weg, sie aufzuhängen oder auf eine sonstige beliebige Art aus der Welt zu schaffen. Inzwischen läßt sich dieser Wunsch weder aus rechtlichen noch andern Gründen rechtfertigen, noch kann man ihn ernstlich meinen. Lebenslängliche Verhaftung führt zu gleichem Ziel; allein um den für die Staatscasse hierdurch entstehenden so bedeutenden Aufwand zu vermeiden, so möchte die Deportation solcher Verbrecher in einen entfernten Seestaat dem obigen Endzweck am besten entsprechen.

In früheren Zeiten wurden im Baden-Badischen, nach einer mit Frankreich getroffenen Uebereinkunft, schwere Verbrecher zur Strafe auf Galeren abgegeben.

Die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom Jahr 1808 S. 7, macht als Strafe der Deportation eines Staatsbürgers in entfernte Lande auf den Fall Erwähnung, wenn ihm allda ein ständiger Aufenthalt ausgemittelt werden kann.

Das Edict über die Strafgerechtigkeitspflege setzt S. 29 einer zehnjährigen Zuchthausstrafe die Deportation zur Seite.

Im Jahr 1804 erließ die hohe Regierung gegen herumziehende Ganner, Räuber und Diebe, auf die Dauer

von 3 Jahren, ein Edict, wornach diese als rechtslos erklärt, dem Schutz der Geseze entrückt, und statt mehrjähriger Verhaftung und der Todesstrafe, deren Deportation auf Galeren und in Colonien ausgesprochen wurde, jedoch ausschließlich dissidentiger Unterthanen.

Im Jahr 1807 wurde dieses Edict auf fernere 3 Jahre erneuert, und im Jahr 1808 auch auf dissidentige Unterthanen in so weit ausgedehnt, daß auch gegen diese, wenn sie im Lande herumziehend, mit geschwärtzen oder verummten Gesichtern auf Verbrechen ertappt werden, die nach dem Edict festgesetzte Strafe verhängt werden solle.

Im Jahr 1811 wurde dieses Gesetz wiederholt auf unbestimmte Zeit, und ohne Erwähnung einer Ausnahme eines In- oder Ausländers promulgirt, und ist bis dato noch in Wirkungskraft.

Der Realisirung dieses Edicts und respective der Deportation, stand aber bisher die Ausmittlung einer Kolonie in einem weit entfernten Seestaate entgegen, weshalb gegen diese Gauner, die nach der Strafgerechtigkeitspflege festgesetzten Strafen eintreten mußten.

Da ich nun in Erfahrung gebracht, daß eine derartige Deportation in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wirklich eingeführt und Statt hat, so war die dortige Regierung auf Communicationspflege so gefällig, mir den mit dem Gouvernement von Brasilien und respective dessen Bevollmächtigten, desfalls abgeschlossenen Vertrag und die sonstig hierauf Bezug habende Notizen mitzutheilen, in welcher letzteren bemerkt ist, daß zwar die Deportation seit 1824, besonders wegen Ueberhäufung der Arbeitshäuser von herumziehendem Gesindel, Statt habe, daß aber Se. Königliche Hoheit der Großherzog

aus besonderer Milde einem Jeden in den freien Willen gestellt, ob er sich nämlich dem Transport unterziehen wolle oder nicht.

Nachdem mit dem Major Schäfer, als Bevollmächtigten des Gouvernement von Brasilien, von der Regierung zu Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrag, hatten bereits zwei derartige Transporte Statt, und die Schweriner Regierung trägt lediglich allein die Transportkosten von Schwerin bis Hamburg, allwo die Uebernahme der zu Deportirenden Statt hat.

Der erste Transport im Jahre 1824 betrug per Kopf 30 Thlr. und der zweite im Jahr 1825 24 Thlr., folglich im Durchschnitt 27 Thaler.

Von unserem Lande aus kann der Transport den Rhein abwärts bis zur Einschiffung auf die See geschehen, und würde sich wohl nicht höher per Kopf belaufen, besonders wenn unsere Nachbarstaaten, nämlich die Schweiz, Baiern, Hessen und Württemberg sich diesem Deportations-Vorschlag angeschlossen, und gemeinschaftliche Sache machten. Wirklich ist mir auch bereits bekannt, daß die Regierung von Hessen und Württemberg einer solchen Einschreitung nicht abgeneigt ist.

Wenn anders der vorliegende Vertrag von Seiten des Gouvernement von Brasilien pünktlich gehalten wird, so ist das diese zu Deportirende treffende Loos besser und günstiger, als sie es nach ihrer schlechten Moralität verdienen.

Unter die zur Deportation sich Eignende mögen folgende zu zählen seyn:

Alle Heimathlose und quasi heimathlose Zauner und Landstreicher. Die Ausmittlung eines Heimathlosen ist äußerst schwierig, jede in- und ausländische Behörde

und respective Gemeinde sucht die desfalls vorliegende Notizen oder Beweise auf alle erdenkliche Art zu erschweren, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, dergleichen unmoralische Subjecte und oft ganze Familien in ihrer Gemeinde aufnehmen zu müssen. Im Nichtausmittlungsfalle einer Heimath ist daher kein anderes Mittel seither gewesen, als solche nach erstandener Strafe in Arbeitshäusern unterzubringen.

Unter quasi heimathlose Jauner zähle ich jene, welche von ihren herumziehenden Eltern zufällig irgendwo zur Welt gekommen, deren Geburtsort daher sicher gestellt, welche aber von ihren Geburts- und Heimathsansprüchen Gebrauch zu machen nie Lust bezeugt, auf bereits Statt gehabtes Heimschieben ihren Geburtsort wieder verlassen und ihren herumziehenden Wandel wieder fortgesetzt.

Notorisch unverbesserliche Verbrecher, deren Unverbesserlichkeit durch mehrfache Wiederholung und desfalls ohne Erfolg mehrfach erstandene Zuchthausstrafen sicher gestellt ist.

Schwere Verbrecher, deren Strafzeit mit 10 oder 12 Jahren und so aufwärts bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe gesetzlich geeignet ist.

Durch eine derartige Einschreitung wird dem Staate und dessen Bewohnern sowohl in moralisch als pecuniärer Hinsicht eine der größten Wohlthaten zu Theil werden, und ich erlaube mir daher an eine hohe Kammer den Antrag zu stellen:

Die hohe Regierung zu bitten, mit dem Gouvernement von Brasilien einen derartigen Deportations-Vertrag abzuschließen, und wenn dieser zu Stande gekommen,

eine gesetzliche Festimmung der zu dieser Deportation geeigneten Verbrecher festzusetzen.

Der Antrag wird zuerst von Finkenstein und hierauf noch von den Abgeordneten Hutten und Kessler unterstützt.

Duttlinger. Er unterstütze diese Motion, ohne daß er jedoch dadurch seine definitive Zustimmung zum Vorschlag ausdrücken wolle; er wünsche nur die Berathung derselben, wegen seiner besondern Wichtigkeit, gestehe aber, daß er gegen die Ausführbarkeit großes Bedenken habe. Der Name des Majors, der den Vertrag mit Mecklenburg abgeschlossen haben solle, sey in Europa zu übel berüchtigt, als daß darauf zu bauen seyn werde; — wäre aber auch darauf zu bauen, und würde den Deportirten pünktlich zu Theil, was durch jenen Vertrag verheißen werde, dann würde er genöthigt seyn, sich der Annahme des Vorschlags mit aller Kraft zu widersetzen, weil er darin die gefährlichste Verführung zu Verbrechen erblicken müßte. Die Verhältnisse der deportirten Verbrecher seyen nämlich so geschildert, daß ihnen der Strafort nicht als Straßübel, sondern als das gelobte Land, als reizendes Eldorado erscheinen müßte. Es wären nur zwei Wechselfälle möglich, beide dem Verbrecherischgesinnten nur günstig. Er werde entweder nicht entdeckt, gut, — dann genieße er ungestraft die Früchte seines Verbrechens, oder er werde entdeckt, noch besser! dann mache er auf Staatskosten die Reise in's gelobte Land. Er wolle aber durch diese vorläufige Bemerkung sich der Berathung nicht widersetzen; sondern wünsche dem Vorschlag selbst die sorgfältigste Prüfung.

Kern. Er theile die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, nur müsse er wünschen, daß der Vertrag nicht

gedruckt und nicht in das Protocoll aufgenommen werden möchte, weil es doch offenbar nicht Sache der Kammer seyn könne, eine solche Verlockung zu unvorsichtigen Auswanderungen nach Brasilien, gegen welche in allen Zeitungsblättern aus sehr wahren Gründen so sehr geeifert werde, in ihrem Namen öffentlich bekannt zu machen.

Duttlinger spricht gleichfalls diesen Wunsch aus, und die Kammer beschließt, auch von dem Druck des Vertrags Umgang zu nehmen.

Die Motion selbst wird nunmehr in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abgeordnete Sulzberger erstattet sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung und Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in mehreren Fällen betreffend.

Die Discussion hierüber wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Bevor, der Tagesordnung gemäß, die Berichte der Petitions-Commission erstattet wurden, macht der Präsident der Kammer den Vorschlag, den Beschluß zu fassen, daß sogleich nach Erstattung der Petitionscommissions-Berichte auch die Discussionen darüber Statt finden sollen, weil diese Berichte doch nicht besonders gedruckt werden und folglich der Inhalt derselben der Kammer sogleich nach ihrer Erstattung noch gegenwärtig sey, während er, wollte man noch drei Tage mit der Discussion zuwarten, dem Gedächtniß entschwinde.

Dieser Antrag wird von den Abgeordneten Wild und Schypel unterstützt, von letzterem besonders noch aus der Ursache, weil die Berichte der Petitions-Commission ja vor ihrer Erstattung in der Kammer

drei Tage lang auf dem Secretariat aufgelegt seyen, so daß jeder Abgeordnete davon Einsicht nehmen, und sich bis zur Discussion hinlängliche Kenntniß von ihrem Inhalte verschaffen könne.

Der Abgeordnete Duttlinger dagegen bestreitet den Antrag aus dem Grund, weil er gegen die ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung sey, und folglich, würde man ihm Folge geben, eine wahre Suspension der Geschäftsordnung für den gegenwärtigen Landtag damit ausgesprochen werde, was nur im Wege einer Motion in Vorschlag gebracht werden könne. Uebrigens könne ja ohne Verletzung der Geschäftsordnung die Kammer bei einzelnen Fällen die Discussion in abgekürzter Form doch beschließen.

Nachdem Herr Regierungs-Commissär und Staatsrath Winter sich gleichfalls unter Berufung auf die französische Geschäfts-Praxis für den Vorschlag des Präsidiums ausgesprochen, so nahm die Kammer denselben mit 47 Stimmen gegen 13 an.

Der Abgeordnete Wild erstattet nunmehr Petitions-Commissionsbericht über die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, die Rheindurchschnitte und die dafür von der Gemeinde anzusprechende Entschädigung betreffend,

Beilage Nro. 4.

Nachdem der Präsident hierüber die Discussion eröffnet hatte, so bemerkt sofort Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, durch die Ausführung der Rheindurchschnitte habe vieles Privateigenthum zu diesem Zweck abgetreten werden müssen; dessen ungeachtet sey von Niemand Klage eingekommen, als von der Gemeinde Rheinsheim. Der nächste Grund liege in der

Abneigung, welche diese Gemeinde gegen die Rheindurchschnitte gehabt habe, weil sie solche für sich nicht so vortheilhaft erachtet, wie andere Gemeinden; weiter hätten hier Einflüsse obgewaltet, die er nicht näher bezeichnen wolle.

Wenn auch ein Fehler bei dem Zugriff auf das Eigenthum von den Unterbehörden vor erfolgter endlicher Berichtigung der Abschätzung vorgefallen sey, so sey doch alles so nachgeholt worden, daß der Gegenstand vollkommen gewürdigt werden könne, und es sey von der Regierung Alles geschehen, um auch den Schein eines Nachtheils von Seiten der Gemeinde zu entfernen, und noch stehe man mit ihr in Unterhandlung. Diese müßte sich nach den gemachten Anerbietungen so endigen, daß alle Klagen beseitiget würden.

Duttlinger. Er unterstütze den Commissionsantrag.

Die Willkühr, welche gegen die Gemeinde Rheinsheim vorgekommen, sey empörend; der Boden, das Object, von dessen Ersatz es sich handle, seye längst von den Fluthen des Rheinstroms den Abgründen des Oceans zugeführt, und noch seye, den Verfügungen des Landesrechts und der Verfassung entgegen, nicht nur die Gemeinde noch nicht entschädigt, sondern das Object noch nicht einmal taxirt und die Taxation nicht mehr möglich.

Willkühr solcher Art wirke in der sittlichen und politischen Welt so verderblich, als die Pest in der physischen Welt, sie bringe den Sitten der Gesellschaft, dem Vertrauen zur Regierung, der Staatsbürger zu den Staatsbürgern den Tod. Die Staatsbeamten und

Staatsstellen, welche sich solche Willführ erlaubten, dienten der Regierung selber schlecht.

Er hoffe, die Kammer werde ihren edlen Abscheu dagegen dadurch aussprechen, daß sie den Commissionsvorschlag mit Stimmeneinhelligkeit annehme.

In dieser Deffentlichkeit der Rüge liege ein Hauptmittel, dergleichen Ungesetzlichkeiten künftig seltener zu machen.

Aber ein zweites Mittel sey ferner nothwendig, auf welches er zwar nicht förmlich antrage, aber worauf er die Regierung und die Kammer aufmerksam machen wolle, nämlich ein Gesetz, welches die Voraussetzungen näher bestimme, unter welchen der Bürger zur Abtretung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke gezwungen werden könne, und welches ferner die Form des Verfahrens und die Staatsstellen bezeichne, welche über die Größe der Entschädigung zu entscheiden hätten.

Es sey fehlerhaft, daß die Organisation von 1809 diese Entscheidung dem Kreisdirectorium zuweise. Sie gebühre den Gerichtshöfen, welchen allein die hier erforderliche Unabhängigkeit zukomme. Solche Gesetze und Einrichtungen zum Schutze der Einigkeit, des Eigenthums fehle sogar nicht einmal in absoluter Monarchie. Der Redner führt nunmehr Beispiele an, namentlich auch Preußen, und schließt mit wiederholter Unterstützung des Commissions-Antrags.

Völkler. Er müsse den Commissions-Antrag auch unterstützen, weil gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde die Entschädigung der Abnahme des Eigenthums nicht vorausgegangen.

Schipfel. Er sey Royalist, entschiedener Royalist, und mache daraus kein Hehl.

Deswegen werde man auch bei ihm nicht die entfernteste Absicht, der Regierung in irgend einem Punkte zu nahe treten zu wollen, unterstellen können; dem ungeachtet müsse er freimüthig bekennen, daß der Antrag der Petitionscommission, welche der Herr Berichterstatter so eben zur Kenntniß der verehrlichen Kammer gebracht, und der auf Stimmeneinhelligkeit beruhte, seinen vollen Beifall gefunden habe.

Zwar seye er nicht der Meinung, daß der hohen Regierung, namentlich dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, in dieser Sache irgend ein Vorwurf zu machen sey, vielmehr seye er fest überzeugt, daß die gerügten Mängel im Verfahren der Intention derselben ganz zuwider laufe, da ihm aus eigener Wahrnehmung bekant sey, daß es noch in der jüngsten Zeit der Wasser- und Straßenbaubehörde die strengste Legalität eingeschärft und namentlich die Hinwegnahme irgend eines zu öffentlichen Zwecken bestimmten Eigenthums vor ausgemittelter Entschädigung, wo er nicht irre, bei Strafe von 30 Rthlr. untersagt habe.

Auch könne er nicht glauben, daß eine solche Eigenschaft der betreffenden Central- Behörde zur Last falle, da sie aus Männern zusammengesetzt sey, deren Charakter zu respectabel erscheine, als daß solche Einschreitungen von ihnen ausgehen könnten.

Da aber nun einmal die öffentliche Stimme über die Wirklichkeit einer so geschwidrigen Behandlung der Unterthanen sich ausgesprochen habe, da er bestättigen könne, daß ihm in seiner Amtserfahrung ähnliche Fälle nicht unbekant geblieben seyen, so müsse er annehmen, daß die Beschwerden durch Subalternen veranlaßt worden,

und dringend wünschen, daß ihren anstößigen Procehduren endlich Einhalt geschehe.

Es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sowohl nach der Verfassung, als nach dem Landrecht rechtswidrig sey, einen Staatsbürger aus seinem Eigenthum, das zu Zwecken des Staatswohls ihm entzogen werde, zu vertreiben, ehe ihm die dafür gebührende gesetzliche Entschädigung constatirt sey. Die Ausmittlung derselben würde aber ganz unmöglich, sobald der Stand der Sache vor Nichtigstellung der Ersatrschuldigkeit geändert sey, und dadurch irgend eine Taxation ganz unmöglich gemacht werde.

Zu einer solchen Eigenmacht sey keine Behörde, am wenigsten die Ingenieurs-Behörde, berechtigt; die Unterthanen aber könnten die begründete Erwartung haben, daß ihnen verfassungsmäßiger Schutz ihres Eigenthums gewährt, und sie gegen die Ordnungswidrigkeiten der Ingenieurs-Beamten gesichert werden.

Kern. In Bezug auf das, was der Abgeordnete Duttlinger gesprochen, müsse er nur vorläufig bemerken, die Entscheidung, ob der Privateigenthümer sein Besitztum zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten gehalten werden könne, habe nicht das Kreisdirectorium, sondern das Großherzogliche Staatsministerium zu entscheiden.

In jedem Falle sey nun einmal richtig, daß man der Gemeinde ihr Eigenthum gegen ihre Protestation ohne vorgängige Entscheidung hinweggenommen habe, daß sogar bis auf diesen Augenblick, nachdem das Streit-Object schon längst nicht mehr bestehe, die Gemeinde noch keine Vergütung erhalten konnte und dormalen eine Abschätzung des Werthes nicht einmahl mehr mög-

lich sey. Unverkennbar sey daher gegen den Buchstaben und Sinn des §. 14 der Verf. Urf. gehandelt worden. Uebrigens müsse er doch bemerken, daß das Versäulden nicht lediglich auf der technischen Behörde zu liegen scheine, indem gegen das Bezirksamt in der Petition sehr starke Anschuldigungen vorkommen, und dasselbe habe, wenn diese wahr seyen, allerdings seine Amtsgewalt überschritten.

R o s s h i r t. Er unterstütze zwar den Antrag der Petitions-Commission, trete aber der Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, daß nämlich die Entschädigung in solchen Fällen immer vorausgehen müsse, nicht bei, da der Drang der Umstände öfters ein schnelles Einschreiten nothwendig mache, dem die Bezahlung der Entschädigung nicht immer vorausgehen könne.

D u t t l i n g e r. Die Verfassung und das Landrecht verfügten buchstäblich:

«Niemand kann gezwungen werden, ein Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach vorgängiger Entschädigung.»

Er wiederholt: «nach vorgängiger Entschädigung.»

Wenn die Interpretation, welche der Herr Abgeordnete gegenüber so eben gemacht habe, zum Gegenstand einer Abstimmung würde, so würde er sich darauf einlassen, deren Unrichtigkeit nachzuweisen, und zu untersuchen, ob in der deutschen Sprache durch das Prädicat v o r g ä n g i g etwas bezeichnet werde, was einem gewissen Ereignisse erst nachfolge, oder demselben gleichzeitig sey, oder ihm wohl gar vorangehe.

S c h i p p e l. Was die Procedur betreffe, so scheine überhaupt in einer Beziehung ein großer Irrthum vorzuwalten. Die Ingenieurs seyen eigentlich kraft ihrer

Amtsvollmacht gar nicht befugt, einen Staatsbürger aus einem eigenthümlichen Terrain zu vertreiben, selbst wenn die Frage, ob er es zu öffentlichen Zwecken abzutragen habe, schon bejahend entschieden wäre, denn sie repräsentirten keine Regierungsbehörde, d. h. eine solche Stelle, die obrigkeitliche Gewalt über die Unterthanen habe; sie seyen mit einem Wort bloß technische Beamte der Regierung.

Wenn sie dazu beauftragt seyen, öffentliche Arbeiten und Schulanlagen irgend einer Art vorzunehmen, und zu diesem Zweck über Privateigenthum disponiren müßten, so hätten sie vor allen Dingen diejenige Stelle, welcher obrigkeitliche Einschreitungen zustehet (in gegenwärtigem Fall sey es wohl das Amt gewesen), um die Verfügung, daß ein solches Terrain abgetreten werde, anzugehen, und die Räumung und Ueberweisung zu gewärtigen; ehe dieß geschehe, seyen sie zu irgend einem Verkehr durchaus nicht befugt, und jeder Eigenthümer habe gesetzlich das Recht, sich im Besitze seines Grund und Bodens gegen die Gewaltthätigkeiten der Ingenieure zu maintainiren.

Wie wäre es denn auch möglich, Irregularitäten der zur Beschwerde gediehenen Art zu verhindern, wenn der Eigenthümer auf eine ganz formlose Weise aus seinem Besitze vertrieben werden könnte, und wie sollte dann noch eine Werthsabschätzung, ein Schadenersatz sich ausmitteln lassen, wenn Grund und Boden schon zu Fluß-Rectifications- Arbeiten verwendet und in den Ocean hinab geschwemmt worden seyen.

Zachariä. Der vorliegende Gegenstand sey tief eingreifend und die Hauptveranlassung zu der gegenwärtigen Beschwerde liege in dem Mangel eines guten und

vollständigen Gesetzes, er müsse daher wünschen, daß auf dem nächsten Landtage, ein solches Gesetz den Kammern vorgelegt werde, wobei er noch besonders auf die desfalligen englischen Gesetze aufmerksam machen wolle, wo die Entschädigung nicht durch Experten; sondern durch Geschworne bestimmt werde, und der Eigenthümer nicht bloß eine Entschädigung nach dem Werth seines Eigenthums, sondern auch noch für seinen guten Willen erhalte.

Die Kammer nahm nun den Antrag der Petition's Commission einstimmig an.

Namens derselben Commission erstattet hierauf ferner Bericht der Abgeordnete Wild

«über die Beschwerde des Burkard Langmantel
zu Poppenhausen, die Vertheilung der Mainzer
«Leiningschen Schuldentilgungscasse, Rückvergütungs-
«gelber betreffend,»

Beilage Nro. 4 (nicht gedr.).

und der Abgeordnete Grimm,

«über die Bitte des Spiegelfabrikanten Schmuert
in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangzolls
«von unbelegtem Spiegelglas betreffend,

Beilage Nro. 5 (nicht gedr.).

Die Anträge der Commission wurden von der Kammer einstimmig genehmigt, die Sitzung hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 26. d. M. angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Jolly.

Der Sekretär,
v. Fischer.

Bericht der Petitions-Commission.

Beilage No. 3. z. Prot. v. 22. März 1828.

Die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, Entschädigung wegen verlorren Walds zu der Rhein-Rectification, insbesondere wegen zu geringer Taxation und formwidrigen Verfahrens betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

Die Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, mußte im Frühjahr 1826 eine Strecke Landes und Wald zu dem dort zu bewirkenden Rheindurchschnitt hergeben; ehe noch die Taxation vorgenommen wurde, ließen die Ingenieure das Holz niederhauen, welches die Gemeinde wegführte und für sich verwendete. Hierauf trat am 1. Juli 1826 eine Expertise zusammen. Der von Seiten der Quäralanten ernannte Experte war Revierförster Breithaupt von Carlsdorf; die Commission, welche das ganze Geschäft zu leiten hatte, bestand aus einem Kreisrath, dem Beamten des Amts Philippsburg und einem Flußbau-Inspector. Als Grundsatz der Taxation sollte, nach Angabe der Beschwerdeführer, der Holzbestand die Bonität des Bodens bestimmen. Nach den von dem hohen Ministerio des Innern mitgetheilten actenmäßigen Notizen aber waren folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

1) Daß das Ertragsvermögen des Walds ausgemittelt, und dabei die Waldtaxation zum Behuf der Grundsteuerregulirung als Anhaltspunkt genommen,

2) der ausgemittelte Naturalertrag an Holz nach zehnjährigen Durchschnittspreisen in Geld berechnet,

3) der Hauptbenutzung des Walds, die Nebenbenutzungen an Gras und Aeckerreich beigezschlagen,

4) daß von der ganzen Ertragssumme der Betrag der Kosten der Administration, Cultur des Waldes in Abzug gebracht, und

5) der Netto-Ertrag mit 5 pEnt. zu einem Capital erhoben werde.

Die erste Expertise lieferte kein Resultat, sie ging ohne Resultat auseinander.

Die Regierungs-Commission ernannte hierauf eine zweite Expertise, nämlich den Großherzoglichen Forstinspector Wahl zu Odenheim, Förster Mader von St. Leon und Förster Fackelmann zu Kirrlach. Das Resultat dieser Taxation wurde am 18 September 1826 dem Ortsvorstand, Gericht und Ausschuß der Gemeinde Rheinsheim mitgetheilt. Diese verwurfsen die Taxation aus mehreren Gründen, was auch der frühere Experte dieser Gemeinde, Förster Breithaupt that, dem die Taxation mitgetheilt worden war.

Vergleichsversuche zerschlugen sich, und das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügte unterm 20. März v. J. Nro. 2770, daß das Kreisdirectorium im Administrativ-Bege salvo recurso rechtlich zu entscheiden habe. Das Kreisdirectorium erließ unterm 20. April v. J. Nro. 4885 den Beschluß, daß die beiden vorgenommenen Taxationen einer weitem Prüfung durch Sachverständige unterworfen, wozu die Gemeinde Rheinsheim einen, die Flußbau-Inspection einen und das Kreisdirectorium den dritten zu ernennen habe,

wozu jedoch keiner der frühern Taxatoren genommen werden sollte. Als Obmann dieser dritten Expertise wurde vom Kreisdirectorium der Großherzogliche Oberförster von Ehrenberg ernannt, sie kam aber auch nicht zu Stande, weil sich die Gemeinde Rheinsheim beharrlich weigerte, irgend einen andern Experten zu ernennen, als ihren frühern, nämlich den Förster Breithaupt. Ob nun Herr von Ehrenberg für sich eine Taxation vornahm, geht mit Gewißheit weder aus der Beschwerdeschrift, noch den mitgetheilten Notizen hervor; es kommt aber auch hier durchaus nicht darauf an.

Ob die Gemeinde Rheinsheim dem §. 67 der Verf. Urkunde Genüge geleistet, und sich mit ihrer Beschwerde wegen zu geringer Taxation und Form des Verfahrens zuerst an Großherzogliches Höchstpreislisches Staatsministerium gewendet, ist nicht nachgewiesen; sie sagt nur, sie habe sich an die hohen und höchsten Behörden gewendet und kein Gehör gefunden, bekam sie nun keine Resolution, so kann sie das vorgeschriebene schwerlich nachweisen. Befehl war es, daß die Ingenieure nicht so lange mit der Arbeit warteten, bis dem Landrechtsatz 545 und 14 der Verf. Urkunde Genüge geleistet war. Ob die bisherigen Expertisen in gesetzlicher Form vorgenommen wurden, ob die Gemeinde Rheinsheim mehr oder weniger Entschädigung anzusprechen hat, dies sind Gegenstände, die die zweite Kammer nicht berühren; sie gehören vor den Richter. Da das Großherzogliche Ministerium des Innern die Sache bereits in den gesetzlichen, durch die Organisation von 1809. Lit. D. S. 8. 6. vorgeschriebenen Weg zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung eingeleitet hat, so möchte nur das Großherzogliche hohe Staatsministerium zu ersuchen

seyn, diese Sache in dem angegebenen Weg auf eine oder die andere Art baldmöglichst erledigen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dergleichen gesetzwidrige Einschreitungen vor ausgemittelter Entschädigung nicht mehr vorgenommen werden.

W i l d.